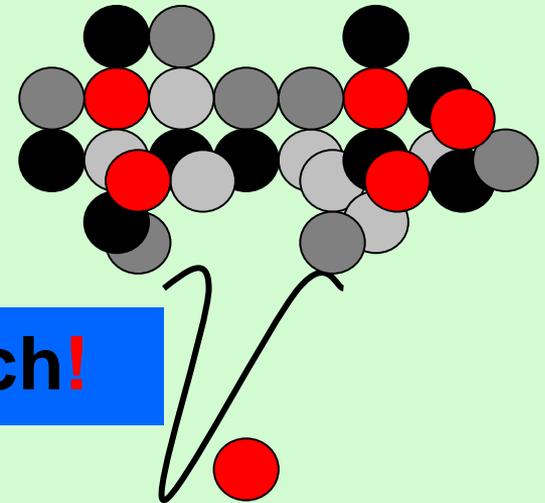


1 x 1 der Testamentserrichtung



Recht-Verständlich!

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

info@verein-rechtverstaendlich.de

www.verein-rechtverstaendlich.de

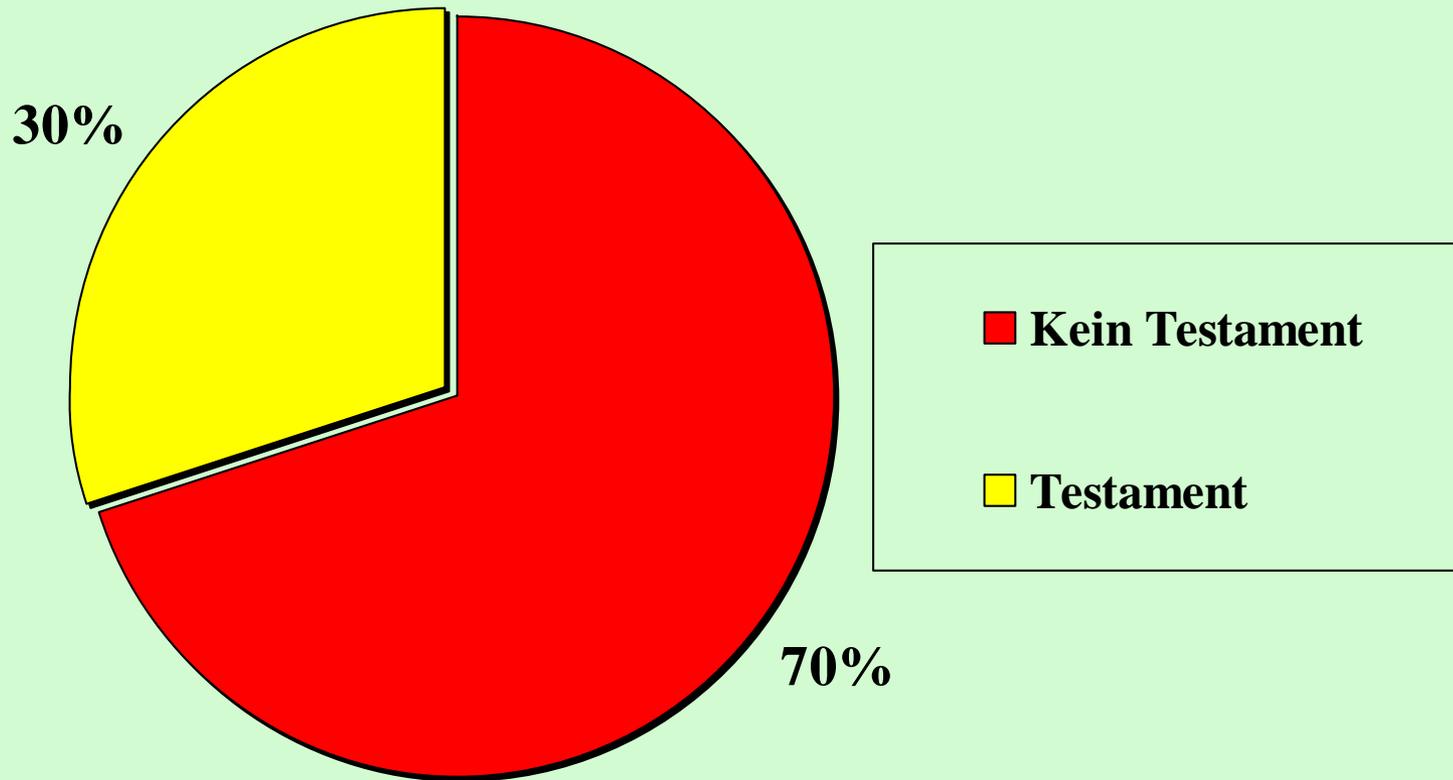
Themen - Heute

- Grundüberlegungen
- Erste Schritte
- Testierfähigkeit; Testierfreiheit
- Form
- Gestaltungen
- Erbschaftssteuer



•Ihre Fragen

Wie viele errichten ein Testament?



Quelle: EMNID Umfrage „Erbrecht“ 2004

Ausgangslage



Verschenken
oder
Vererben ?



Erblasser

Künftige Erben

Vererben – was heißt das? - 1/3



Erblasser stirbt



Erbschaft

Die Erben treten in die Fußstapfen des Erblassers.



Erben

Vererben – was heißt das? - 2/3

- Vermögen fällt in den **Nachlass**.
- Verteilung des Nachlasses richtet sich nach der letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) bzw. der gesetzlichen Erbfolge.



Vererben – was heißt das? - 3/3

Bei mehreren Erben entsteht eine **Erbengemeinschaft**.

Erbengemeinschaften sind schwerfällig.

Erben streiten..

Gefahr

Teilungsversteigerung!



Verschenken – Vorwegerbfolge

= Übertragung von Vermögen auf künftige Erben **zu Lebzeiten** durch einen „Übergabevertrag“

(+) Ausgleichsregelungen zugunsten anderer Kinder



Verschenken (des Verkaufserlöses) Vorteile – 1/4

- Schaffung erbrechtlicher Klarheit
- Vermeidung von Streit zwischen künftigen Erben



- Existenzhilfe für künftige Erben
- Erben „üben“ Umgang mit Vermögen

- Erhaltung der „Familienbesitzes“

Verschenken (des Verkaufserlöses) Vorteile – 2/4

- Sicherung der **Versorgung** des Übergebers (z.B. Rentenzahlung, Wohnrecht, Nießbrauch, Pflege)

- Keine Bindungswirkung durch gemeinschaftliches Testament

- Beeinträchtigende Schenkung

- Reduzierung des Pflichtteils

- Insoweit keine Nachlassabwicklung erforderlich



Verschenken (des Verkaufserlöses) Vorteile – 3/4

Verschenken gegen „erbrechtliche“ Gegenleistung:

- **Erbverzicht**
 - Ausschluss von der gesetzlichen Erbenstellung
 - Verfügungsfreiheit des Übergebers
- **Verzicht auf Pflichtteil**
 - Erbe soll keinen Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt sein.
- **Verringerung** von Pflichtteilsansprüchen
- Anordnung der **Anrechnung** auf Pflichtteil bzw. der **Ausgleichung**

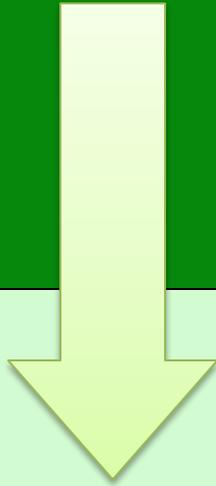
Verschenken Vorteile – 4/4

Minimierung / Vermeidung von Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer (auch wiederholte) Übertragung

- des **Familienwohnheims** bzw. Befreiung der damit eingegangenen Verpflichtungen (Darlehn fürs Haus) an **Ehegatten** (eingetragenen Lebenspartner)
- einkommenssteuerliche Vorteile

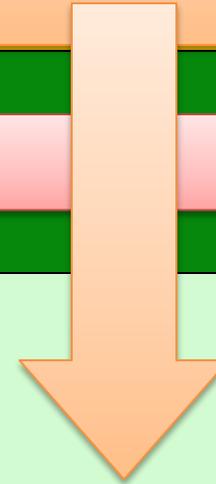


Gesetzliche Erbfolge



Gesetz bestimmt Erbfolge

Gewillkürte Erbfolge
z.B. Testament, Erbvertrag



Erblasser bestimmt Erbfolge;
Ausnahme: Pflichtteilsrecht

Pflichtteilsrecht

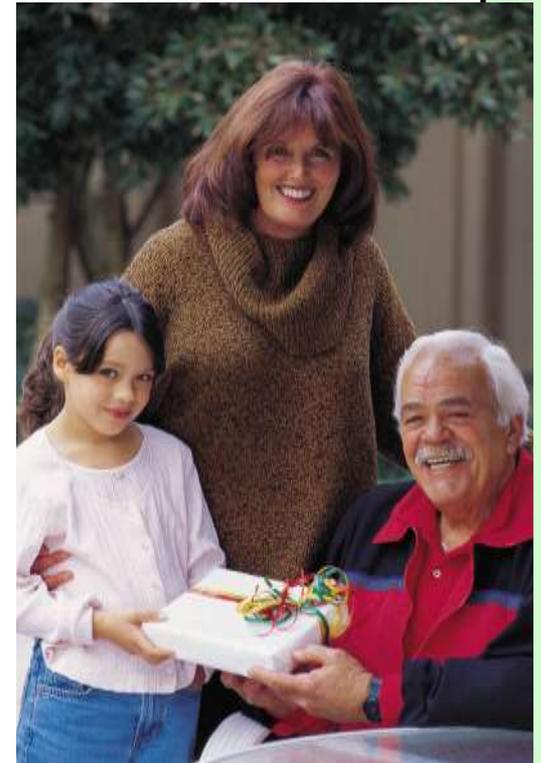
Gewillkürte Erbfolge hat Vorrang vor gesetzlicher Erbfolge!

Gründe fürs Testament

- **Versorgung des Ehegatten/Lebenspartners**
- **Vermeidung von Streit und Kosten**
- Gleichstellung von Kindern
- Vermeidung der Vermögenssorge für minderjährige Kindern durch geschiedenen Ehepartner
- **Vermeidung von Erbschaftssteuer**
- **Rechtswahl – Wahl des anwendbaren Rechts**
- Sicherung von Vermögen über Generationen

Erste Schritte

- Was will ich? Welche Möglichkeiten gibt es?
- Familie
 - Alter
 - „Patch-work“ Familien
 - Güterstand
- Vermögen
- Verbindlichkeiten
- Vermögensstrukturanalyse
 - Auslandsvermögen
 - Grundbesitz
 - Lebensversicherungen



Kassensturz

Vererben gestalten!

- Alleinerbeinsetzung mit Vermächtnissen
- Teilungsanordnung
- Übernahmerecht, Ausgleichsregelungen
- Testamentsvollstreckung



Testierfähigkeit

Wer geistig nicht mehr in der Lage ist, die Bedeutung seiner Testaments einzusehen und nach dieser Einsicht zu verhandeln, kann ein Testament nicht errichten.

Erblasser muss über den Inhalt seines Testaments Bescheid wissen und über die Auswirkungen auf die Betroffenen im Klaren sein.



Testierfreiheit?

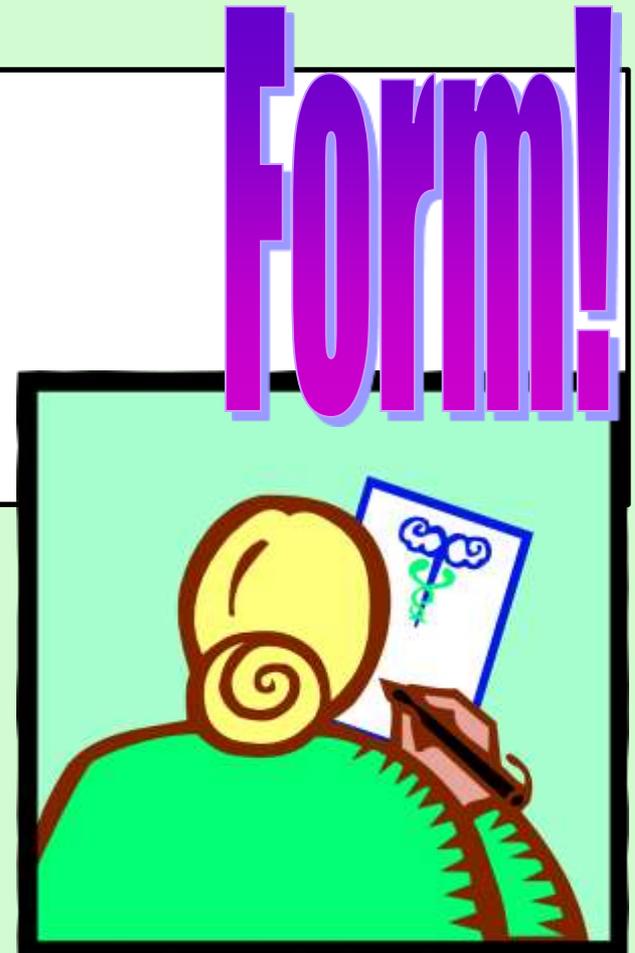
Ist durch einen Erbvertrag
oder durch ein gemeinschaftliches
Testament bereits
Bindungswirkung eingetreten?

- Wechselbezügliche Anordnungen?
- Verfügungsfreiräume?
- Widerrufsmöglichkeit?

Eigenhändige Testament

- Eigenhändig geschrieben
- Eigenhändig unterschrieben
- Leserlich schreiben!
- Ort- und Zeitangabe

Nichts mit Schreibmaschine
Computer!



Das öffentliche Testament

- Sie **erklären** dem Notar zu dessen Niederschrift seinen letzten Willen.
- Sie übergeben dem Notar eine **offene Schrift** (handschriftlich, mit Schreibmaschine/Computer, Blindenschrift).
- Sie übergeben dem Notar eine **verschlossene Schrift**.



Ihre Entscheidung

- Sie müssen den Inhalt Ihres Testaments selbst bestimmen.
- Sie können das keinem anderen überlassen!
- Ein Dritte Person kann ausnahmsweise den Bedachten benennen, wenn objektive Kriterien vorliegen und der Personenkreis eng begrenzt ist.



Sittenwidrigkeit / Anfechtbarkeit

Der Erblasser übt Druck auf die Eheschließungsfreiheit oder andere Rechte des Bedachten aus, indem er dessen Erbeinsetzung von einem Glaubenswechsel, von seiner Ehelosigkeit oder seiner Priesterweihe abhängig macht.

Sittenwidrige Testament sind unwirksam.

Testament sind anfechtbar: Erklärungs-, Inhalts- und Motivirrtum – und wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten

Heimgesetz

Eine vor Einzug ins Heim errichtete letztwillige Verfügung wird mit dem Einzug nichtig, wenn mit dem Heimleiter (Mitarbeiter) als Bedachten Einvernehmen mit der Zuwendung besteht.



Auflage

Sie können einen Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne dem Begünstigten einen eigenen Anspruch zu geben.

Beispiele:

- Pflege von Haustieren
- Grabpflege
- Versorgung eines Behinderten
- Verpflichtung, Stiftung zu gründen
- Herausgabe von Andenken an Freunde



Vermächtnis

Zuwendung eines Vermögensvorteils an den Bedachten ohne ihn als Erben einzusetzen.

Vermächtnisnehmer erwirbt Anspruch auf die Leistung.

Beschwerter ist in der Regel der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft.



Teilungsanordnung

Sie können die Aufteilung Ihres Nachlasses auf die Erben festlegen.



Der Bedachte muss sich den Gegenstand auf seinen Erbteil anrechnen lassen.

Erhält er mehr, ist er **ausgleichspflichtig**.

Besondere Testamentsformen

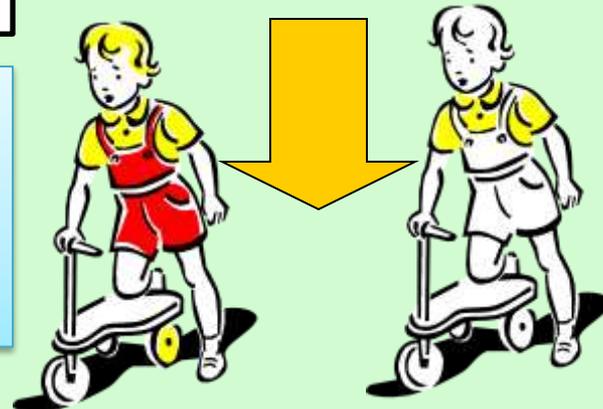
- Patchwork-Familie
- Geschiedenentestament
- Eltern von behinderten Kindern
„Behindertentestament“
- Zugunsten Überschuldeter
„Bedürftigentestament“
- Zur Versorgung von Tieren
- Unternehmertestament
- für Ausländer, junge Eltern, ältere Eheleute..

Berliner Testament

Ehegatten setzen
sich **gegenseitig**

und einen Dritten
– meist die Kinder –
zu Erben des Ehegatten
der später stirbt.

Vorrangiges Ziel:
Sicherung des Ehegatten



Trennungslösung

Rechtlich **getrennte**
Vermögensmassen



Paul
gestorben

Witwe
Eva wird
Vorerbin



Nachlass des
Ehemanns

**"Erbe auf
Zeit"**

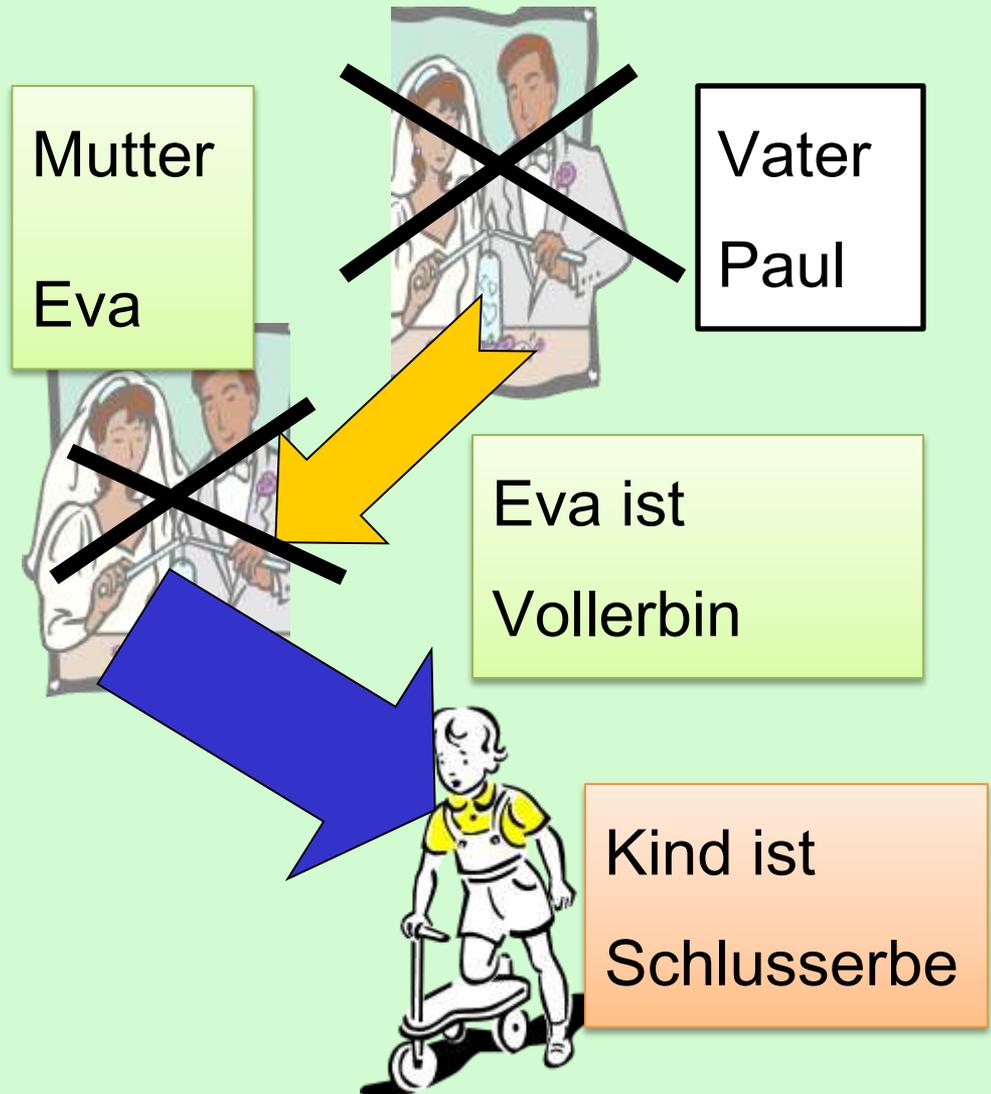
Nachlass der
Mutter



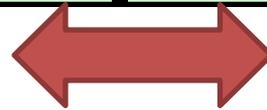
Kinder
Nacherben

Einheitslösung

Das Vermögen des Erstversterbenden (Paul) geht in das Vermögen des Überlebenden über (Eva) und verschmilzt zu einer einheitlichen Vermögensmasse.



Trennungslösung



Einheitslösung

Vorerbe (**Witwe Eva**)
unterliegt
Beschränkungen.



Treuhänder
Nutznießer



Vollerbe (Witwe Eva)
unterliegt keinen
Beschränkungen.



Trennungslösung - beschränkter Vorerbe

- Schenkungsverbot
- Pflicht zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses auf Verlangen des Nacherben
- Ersatz für Nachlassgegenstände

Erblasser kann den Vorerben **befreien**, so dass dieser z.B.

- über Grundstücke und Rechte an solchen verfügen darf,
- den Nachlass nicht ordnungsgemäß verwalten muss,
- und keinen Auskunftsansprüchen unterliegt.

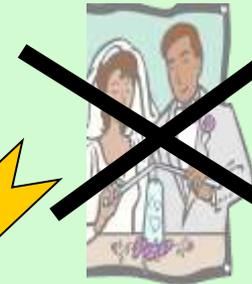
Die Vor- und Nacherbschaft führt in der Praxis häufig zu Streitereien zwischen Vorerben und Nacherben.

Trennungslösung - Anwartschaft

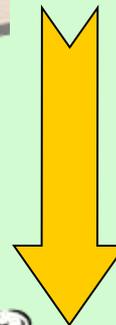
Der **Nacherbe**
(**Kind Ute**) erwirbt
eine veräußerliche
und vererbliche
Anwartschaft auf
das Erbe des
Ehegatten, der
zuerst stirbt
(Ehemann Paul)

Bei der Einheitslösung wird
das Kind enterbt und hat
keine Anwartschaft.

Eva



Paul



Kind Ute



Enkel

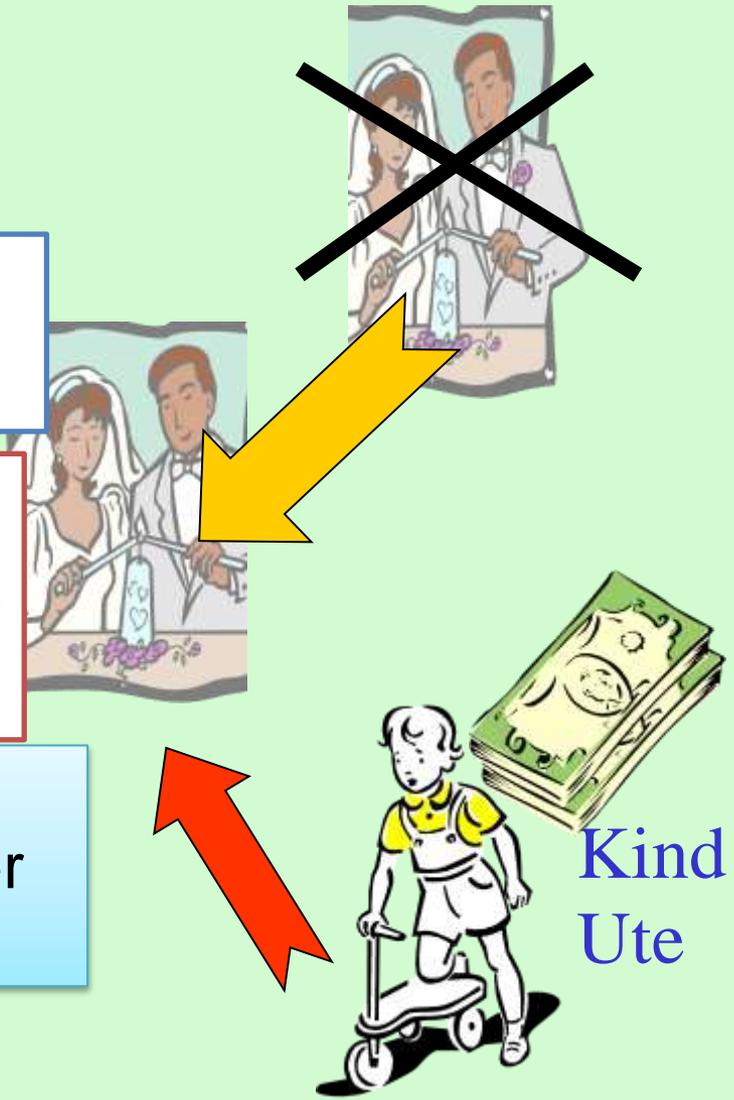
Trennungslösung - Pflichtteil

Der Dritte (**Kind Ute**) ist pflichtteilsberechtigt.

Sie schlägt die Nacherbschaft aus.

Sie fordert von ihrer Mutter den Pflichtteil vom Nachlass des Vaters Paul.

Nach dem Tod der Mutter kann das Kind - nur - den Nachlass der Mutter erben.



Einheitslösung - Pflichtteil

Das **Kind Ute** ist pflichtteilsberechtigt. Sie fordert von ihrer Mutter **Eva** den Pflichtteil aus dem Nachlass des Paul

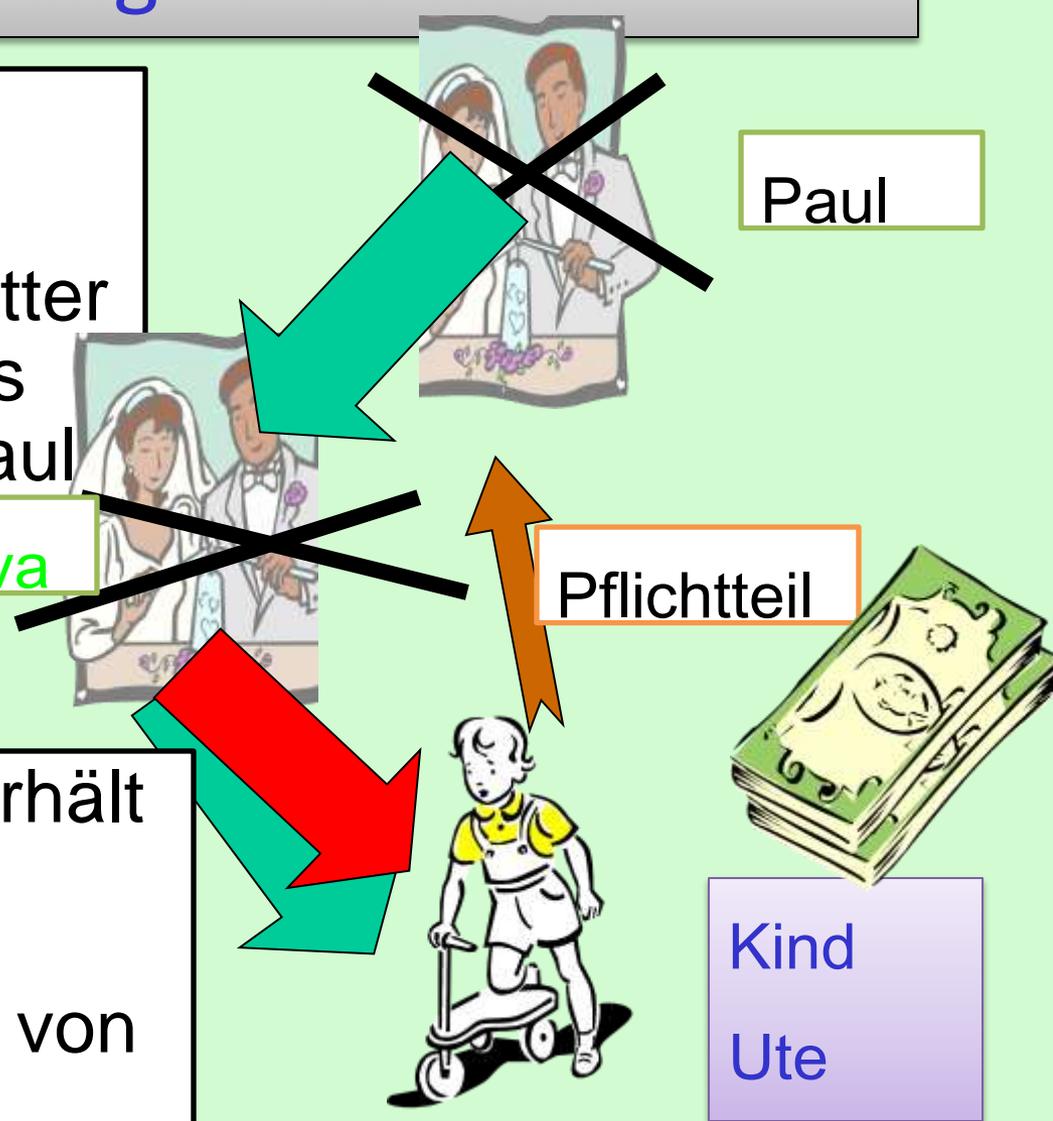
Beim Tod Ihrer **Mutter** erhält **Ute** – zusätzlich – ihren Erbteil aus dem **einheitlichen Vermögen** von Mutter und Vater.

Eva

Paul

Pflichtteil

Kind
Ute



Pflichtteil - Nachbesserungen

- Derjenige, der sein Pflichtteil fordert, wird beim 2. Erbfall enterbt.
- Reduzierung des Pflichtteils (Jastorw'sche Klausel) durch Vermächtnisse aus dem 1. Erbfall an weitere Abkömmlinge.
- Freistellungsklauseln / Änderungsvorbehalte
- Wiederverheiratungsklauseln



Ausgleichung

- Abkömmlinge des Erblassers sind bei der gesetzlichen Erbfolge gleich zu behandeln.

Beispiel:

Schenkung eines Haus an eines der Kinder.

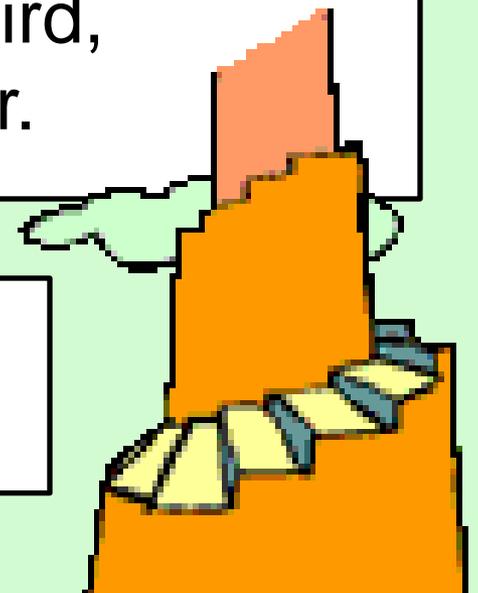
- Ausgleichspflichtige Zuwendungen
- Anordnung der Ausgleichspflicht

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Besteuert wird die **Bereicherung** des Erben/Beschenkten

- Je mehr Vermögen übertragen wird, desto höher ist die Erbschaftsteuer.

- Die Steuer steigt in Stufen
- und nach Steuerklassen I, II, III



Steuerfreibeträge – Steuerklasse I

Steuerklasse I	31.12.08 Recht	seit 1.1.09
Ehegatte	307.000	500.000
Kinder und Kinder verstorbenen Kinder	205.000	400.000
Enkel	51.200	200.000
Sonstige (Eltern bei Erwerb von Todes wegen)	51.200	100.000

Steuerfreibeträge – Steuerklasse II, III

Steuerklasse II	31.12.08	seit 1.1.2009
<i>Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen</i>	10.300	20.000
Steuerklasse III	Bisheriges Recht	aktuell
Eingetragene Lebenspartner	5.200	500.000
Sonstige	5.200	20.000

Steuersätze

Altes Recht				Neues Recht			
bis	I	II	III	bis	I	II	III
52.000	7%	12	17	75.000	7%	15	30
256.000 <small>28.160</small>	11%	17	23	300.000 <small>33.000</small>	11%	20	30
512.000	15%	22	29	600.000	15%	25	30
5.113.000	19%	27	35	6.000.000	19%	30	50
12.783.000	23%	32	41	13.000.000	23%	35	50

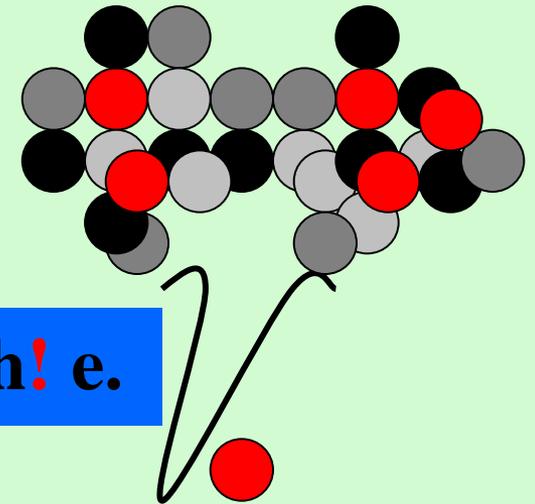
Amtliche Verwahrung

- Das eigenhändige Testament kann vom Amtsgericht – Nachlassgericht – verwahrt werden.
- Die Rücknahme eines eigenhändigen Testaments aus der amtlichen Verwahrung ist jederzeit möglich.
- Das Testament wird durch die Rücknahme **nicht widerrufen**.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Recht-Verständlich! e.



Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

info@verein-rechtverstaendlich.de

www.verein-rechtverstaendlich.de